



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Das Colonatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf dessen geschichtliche Entwicklung und jetzigen Zustand im Fürstenthum Lippe

Eine Sammlung von gerichtlichen Erkenntnissen, Gutachten etc. als
Anhang zum ersten Bande enthaltend

Meyer, Bernhard

Lemgo [u.a.], 1855

100. Erkenntniß der Justizkanzlei vom 21. Nov. 1844 in Sachen des
Einliegers Dissen zu Heidenoldendorf, Klägers etc. gegen den Colon
Hackemack zu Pivitsheide, Verklagten, Forderung betr.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9267

seiner Activlegitimation, als auch zur Antretung des auferlegten Beweises eine angemessene Präjudizialfrist zu bestimmen.

Das Erkenntniß über die Kosten der ersten Instanz wird ausgesetzt, und sind die der Recurs-Instanz, mit Ausnahme der dem Recursen zur Last fallenden Kosten des frustirten Termins vom 7. September d. J., gegen einander aufzuheben und zu vergleichen.

Decr. Detmold, 18. Oct. 1838.

Fürstl. Ripp. Justizkanzlei.

N^o 100.

In Sachen des Einliegers Dissen zu Heidenoldendorf, Klägers, jetzt Recurrenten, gegen den Colon Hackemack Nr. 23 zu Pivitsheide, Verklagten, jetzt Recursen,

Forderung betreffend,

wird aus den in Gemäßheit Bescheides vom 24. v. M. wieder vorgelegten Acten für Recht erkannt: Da Recurse nicht verabredet, daß sein verstorbener Vater zur Zeit der Bemeierung des Hackemackschen Colonats die von dem Recurrenten eingeklagten Schulden contrahirt habe, hiernach aber die Verpflichtung des Recursen zur Zahlung jener Schulden nicht weiter zweifelhaft seyn kann, indem derselbe gar nicht mit Bestimmtheit behauptet hat, daß sein verstorbener Vater außer dem Colonate besonderes Allodialvermögen nachgelassen habe, rücksichtlich dessen er nicht Erbe seines Vaters geworden sey, abgesehen aber von einem solchen, hier also nicht Statt findenden Verhältnisse nach der auch in der Praxis der hiesigen Obergerichte befolgten Ansicht bewährter Rechtslehrer:

cfr. Runde, Interimswirthschaft 1ste Ausg. S. 81. 105. 203. 204.

Bülow und Hagemann, pract. Erört. B. 7. S. 107 ff.

Pufendorf, Obs. II. obs. 33.

Sichhorn, deutsches Pr. R. p. 364 in fine.

der Anerbe als alleiniger und wahrer Erbe seines Colonats-Vorgängers zu betrachten, daher auch alle Schulden desselben zu bezahlen verbunden ist und diese Ansicht um so mehr sich rechtfertigt, als die analoge Anwendung der rechtlichen Grundsätze über Trennung der Succession in das Lehen von der in das vorhandene Allodial-Vermögen auf unsern Bauerngütern wegen der ganz verschiedenen Natur derselben unstatthaft erscheint, überdem auch ein etwaiges Allodium in der Regel dem Anerben zufällt, der dafür die Schulden seines Colonatsvorgängers zu übernehmen und seine vorhandenen Geschwister aus dem Gute auszuloben hat; wie es ja denn auch in den meisten Fällen eine in fraudem creditorum ge-
reichende Einrede seyn würde, mit welcher der von den Gläubigern

seines Vorgängers auf Bezahlung der auf dem Colonnate contrahirten Schulden belangte Colonnats-Successor jene an den Allodial-Nachlaß seines Antecessors verweisen wollte: so wird Recurse, unter Aufhebung des Amtsbescheides vom 4. April c. für schuldig erkannt, dem Recurrenten die eingeklagte Summe, welche jedoch wegen der in der Eheverschreibung vom 27. Nov. 1839 verabredeten terminlichen Zahlung zur Zeit auf 71 Rthl zu beschränkt ist, binnen 4 Wochen auszuführen, auch demselben die Kosten der ersten Instanz zu erstatten. Die Kosten dieser Instanz werden gegeneinander verglichen.

V. R. W.

Decr. et publ. Detmold den 21. Nov. 1844.

Fürstl. Pipp. zur Justiz-Canzlei verordnete Director,
Räthe und Assessor.

N^o 101.

In Sachen des Colon Bornemeier in Oberschönhagen und des Colon Niedermeier zu Brüntrup, Beklagten m. Querulanten, gegen den Colon Brinks in Mosebeck, Kläger m. Querulanten,

Erbtheilung betreffend,

erkennen Wir Paul Alexander Leopold, regierender Fürst zur Lippe &c. für Recht: daß das Erkenntniß vom 3. Juni 1835 in Beziehung auf die von dem Querulanten eingereichte Vermögensübersicht und die Proceßkosten aufzuheben, jene Uebersicht vielmehr mit der dieselbe vervollständigenden Erklärung, Falls die Querulanten sie noch eidlich bestärken, für richtig anzunehmen, es könnte und wollte denn der Querulat binnen 4 Wochen bei Vermeidung der Desertion, unter Vorbehalt des den Querulanten freistehenden Gegenbeweises, zu Recht beweisen: daß und welche zum Allodial-Nachlasse der Wittve Bornemeier gehörige Gegenstände in jener Uebersicht übergegangen worden; sodann aber das vorige Erkenntniß in Beziehung auf die geschehene Abweisung der Querulanten mit den von ihnen liquidirten Mietlohnforderungen zu bestätigen; und die Kosten der gegenwärtigen sowohl, wie der vorigen Instanz gegen einander zu compensiren seyn.

Wie Wir hiermit aufheben, annehmen, bestätigen und compensiren.

V. R. W.

Conclusum am General-Hofgerichte den 5. Octbr. et publicatum Detmold den 19. Octbr. 1836.

Entscheidungsgründe.

4) Die von den Querulanten mit ihrer dritten Beschwerde